

Rev. 6
Stand 21.01.2021
Erstellt: QW/Wälter
Gepr.: EK/Kleinke

Qualitätsvereinbarung für Lieferanten



Qualitätsvereinbarung

zwischen



Heldener Metall Technik GmbH & Co. KG
Biggen 12 , 57439 Attendorn

und

Adresse

Im Folgenden Lieferant genannt

Inhalt

1. Allgemeine Vereinbarungen	3
1.1. Geltungsbereich, Vertragsbestand	3
1.2. Lieferantenkodex.....	3
1.3. Managementsystem des Lieferanten.....	4
1.4. Managementsystem des Unterlieferanten	4
1.5. Audit.....	4
1.6. Dokumentation, Information	5
1.7. Geheimhaltung.....	5
2. Vereinbarung zum Produktlebenslauf.....	6
2.1. Planung, Vorserienfertigung, Erstlieferung von Serienteilen	6
2.2. Prüfung und Rückverfolgung	6
2.3. Requalifizierung von Produkten und Prozessen	7
2.4. Beanstandungen und Maßnahmen	7
2.5. Änderungen	8
3. Logistik.....	9
3.1. Verpackungsplanung.....	9
3.2. Behältermanagement.....	9
3.3. Versanddokumente / Lieferabrufe	9
3.4. Kennzeichnung der Ladungseinheiten	9
3.5. Lieferanten für Rohmaterialien	10
4. Freigabe und Bewertung von Lieferanten.....	11
4.1. Lieferantenfreigabe	11
4.2. Lieferantenbewertung.....	11
5. Umwelt.....	14
5.1. Verbotene Stoffe	14
5.2. Deklarationspflichtige Stoffe	14
5.3. Gefahrstoffe	14
6. Sonstiges	15
6.1. Produkthaftpflichtversicherung	15
6.2. Product Safety & Conformity Representative (PSCR)	15
6.3. Termine Notfallstrategie	15
6.4. Laufzeit, salvatorische Klausel, Gerichtsstand.....	15

1. Allgemeine Vereinbarungen

1.1. Geltungsbereich, Vertragsbestand

Aufgrund der Qualitäts- und Umwelanforderungen unserer Kunden, deren Ansprüche steigen, haben die Firma Heldener Metall Technik und der Lieferant folgende Vereinbarung getroffen, die für alle Tochtergesellschaften des Lieferanten, gelten. Als „Tochtergesellschaft“ ist jede juristisch selbständige und geschäftliche aktive Einheit zu verstehen, an denen der Lieferant, direkt oder indirekt beteiligt ist. Ziel dieser Vereinbarung ist es, für alle vom Lieferanten für HMT herzustellenden bzw. zu liefernden Zulieferteilen eine einwandfreie Lieferqualität mit dem Ziel der Null-Fehler-Quote zu erreichen.

Diese Vereinbarung gilt für alle an HMT zu liefernde Produkte. Bestehende Qualitätssicherungsvereinbarungen werden durch diese ersetzt und haben somit keine Gültigkeit mehr.

1.2. Lieferantenkodex

- Der Lieferant hat:
- Alle nationalen und internationalen Gesetze einzuhalten.
- Korruption jeder Art zu unterlassen.
- Mobbing zu unterbinden.
- Mensch und Umwelt werden nicht durch Produkte oder die Produktion des Lieferanten gefährdet.
- Es werden jederzeit die Regeln des fairen Wettbewerbs eingehalten.
- Angemessene, existenzsichernde Entlohnung und Sozialleistungen
- Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit
- Berücksichtigung der Tarifverhandlungen
- Achtung der Menschenrechte.
 - Kinderarbeit ist verboten und wird in keiner Form toleriert.
 - Alle Formen von Diskriminierung sind untersagt.
 - Zwangsarbeit ist in jeglicher Form verboten.
- Minimierung von Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen und Wasserverbrauch.
- Reinhaltung von Luft und Wasser.

1.3. Managementsystem des Lieferanten

Der Lieferant ist der Null-Fehler-Strategie verpflichtet.

Der Lieferant wird zur Sicherstellung der Kundenforderungen an seine Produkte in systematischer Weise die Maßnahmen planen, festlegen, durchführen, überwachen und ggf. korrigieren/anpassen, damit die von HMT vorgeschriebene Qualität mindestens sichergestellt wird. Zu diesem Zweck unterhält und pflegt der Lieferant ein schriftlich fixiertes Qualitätsmanagementsystem (QMS). Sofern der Lieferant auch ein Umweltmanagementsystem (UMS) eingerichtet hat, wird er dieses aufrechterhalten bzw. wenn keines eingerichtet ist, ein Umweltmanagementsystem während der Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit der Parteien einrichten.

Das QMS, nach Wahl des Lieferanten, muss mindestens gemäß der DIN EN ISO 9001 zertifiziert sein. Die Zertifizierung nach der technischen Spezifikation IATF 16949 oder VDA 6.1 ist anzustreben.

1.4. Managementsystem des Unterlieferanten

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte, die er an HMT liefert, Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder andere Zulieferungen, wird er diese Unterlieferanten vertraglich in den Rahmen seines QM-Systems und ggf. UM-System einbeziehen. Falls nicht stellt er selbst die Qualität dieser Lieferungen nachweislich sicher.

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten an die zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag binden. HMT kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise darüber verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des QM-Systems und ggf. UM-Systems bei seinem Unterlieferanten überzeugt hat.

1.5. Audit

HMT behält sich vor, ein Prozess- oder Produktaudit im Herstellungswerk des Lieferanten durchzuführen. Ggf. können dabei auch Aspekte der Managementsysteme (QMS/UMS) überprüft werden. Ebenso behält sich HMT vor, auch mit seinem Kunden ein Audit beim Lieferanten bzw. dessen Unterlieferanten nach Voranmeldung durchzuführen. Wenn Abweichungen im Audit festgestellt werden, ist das auditierte Unternehmen verpflichtet, einen abgestimmten Maßnahmenplan mit Terminen aufzustellen, umzusetzen und wirksam zu überwachen.

1.6. Dokumentation, Information

Der Lieferant wird die Durchführung aller Qualitätssicherungsmaßnahmen dokumentieren und verfügbar aufbewahren. Hierzu gehören insbesondere Messwerte, Prüfergebnisse, und Aufzeichnungen von Produktionsparametern. Die Aufbewahrungsfristen für Aufzeichnungen betragen generell mindestens 15 Jahre und bei dokumentationspflichtigen Merkmalen (A-Teile) mindestens 20 Jahre. HMT hat jederzeit das Recht innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach vorheriger Ankündigung, diese Aufzeichnungen beim Lieferanten einzusehen; auch nach Auslaufen der Geschäftsbeziehung.

1.7. Geheimhaltung

Der Lieferant und HMT vereinbaren, dass alle Daten, Unterlagen und Kenntnisse, die der Lieferant im Zusammenhang mit dem gegenseitigen Geschäft erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwendet werden. Sie sind vor Dritten mit der gleichen Sorgfalt zu schützen wie eigene Dokumente und unterliegen der Vertraulichkeit.

Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unbegrenzt auch über die Geltungsdauer dieser Vereinbarung hinaus, solange die geheim zu haltenden Daten, Unterlagen und Kenntnisse nicht allgemein öffentlich zugänglich werden.

2. Vereinbarung zum Produktlebenslauf

2.1. Planung, Vorserienfertigung, Erstlieferung von Serienteilen

Der Lieferant verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben, ein Projektmanagement einzusetzen.

Alle zur Unterstützung der Serienentwicklung notwendigen technischen Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Spezifikationen, CAD-Daten sind vom Lieferanten nach dem Eintreffen auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit wobei HMT über erkannte Mängel zu informieren ist. HMT ist dafür verantwortlich, dem Lieferanten alle notwendigen Spezifikationen, Zeichnungen und Daten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

In der Entwicklungsphase sind die Vertragspartner verpflichtet, geeignete Methoden der Qualitätsvorausplanung anzuwenden (Herstellbarkeitsanalyse, FMEA, Kontrollpläne). Erfahrungen aus ähnlichen Projekten sind zu berücksichtigen. Merkmale mit besonderen Anforderungen sind in Dokumentation und Archivierung gemäß Punkt 1.6 entsprechend festzuhalten.

Für Prototypen und Vorserienteile sind zwischen HMT und dem Lieferanten die Herstellungs- und Prüfungsbedingungen abzustimmen zu dokumentieren. Ziel ist es, die Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

Die Erstbemusterung des Serienprozesses erfolgt durch den Lieferanten gem. PPAP Level 2 oder VDA 2 Stufe 2. Die genaue Vorlageart ist im Einzelfall mit HMT zu klären. Bestandteil der Bemusterung sind Messwerte zur Produkt und Herstellprozess. Weiterhin ist ein Eintrag der Materialdaten in das IMDS-System (www.mdsystem.com) erforderlich.

Die Erstbemusterung ist vom Lieferanten unaufgefordert und kostenneutral HMT vorzulegen. Vor der Erstlieferung von Serienteilen muss die Erstbemusterung abgeschlossen sein. Müssen Serienteile vor Abschluss der Erstbemusterung geliefert werden, so ist vom Lieferant dafür eine Sonderfreigabe von HMT einzuholen.

2.2. Prüfung und Rückverfolgung

Jede Lieferung muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant hat die Qualität seiner Erzeugnisse, soweit die vereinbarte Spezifikation dies zulässt, nach dem aktuellen Stand der Technik auszurichten und darüber hinaus HMT auf Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen. Der Lieferant legt hierzu ein Prüfkonzept fest, welches im Rahmen der Bemusterung HMT vorgestellt wird.

Der Lieferant darf zur Produktprüfung nur geeignete und freigegebene Prüfmittel verwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Messunsicherheit der verwendeten Prüfmittel der Bauteiltoleranz angemessen ist. Als Nachweis ist eine Messsystemanalyse nach VDA 5 bzw. MSA (QS 9000 Reference Handbook „Measurement System Analysis“) durchzuführen.

Bei der laufenden Serie hat der Lieferant für alle funktionsrelevanten Merkmale mittels geeigneter Verfahren (z.B. statistische Prozessregelung) über die gesamte Produktionszeit die Prozessfähigkeit nachzuweisen. Die erforderlichen Fertigungs- und Prüfaufzeichnungen müssen beim Lieferanten dokumentiert werden. Es können von HMT Zeugnisse zu den Lieferungen gefordert werden, dies ist artikelspezifisch zu vereinbaren.

Wenn vom Kunden HMT nicht anders gefordert wird eine Prozessfähigkeit für vereinbarte Merkmale ($Cpk \geq 1,33$) festgelegt. Gesonderte Regelungen sind in Abstimmung artikelspezifisch möglich. Sollten diese nicht erreicht werden, so ist die Qualität mit geeigneten Prüfmethoden (100%-Merkmalprüfung) abzusichern; der Produktionsprozess ist entsprechend zu optimieren, um die geforderte Fähigkeit zu erreichen.

Der Lieferant hat für alle Fertigungslose und Materialchargen ein Kennzeichnungs- und Rückverfolgungssystem zu führen. Im Fall von Qualitätsmängeln ist hierdurch eine Identifizierung und Eingrenzung der fehlerhaften Mengen möglich. Weiterhin müssen die zugehörigen Prozessdaten und Prüfergebnisse identifiziert werden können. Das System muss das Auffinden von Weiteren sich im Umlauf befindlichen Produkten mit den gleichen Qualitätsmängeln sicherstellen.

Es muss sichergestellt sein, dass alle für HMT bestimmten Produkte beim Lieferanten ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Vermischung verschiedener Fertigungslose ist nicht zulässig.

2.3. Requalifizierung von Produkten und Prozessen

Alle Produkte müssen regelmäßig einer gemäß Produktionslenkungsplan gesteuerten Maß und Werkstoffprüfung unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgaben unterzogen werden. Die Ergebnisse müssen auf Anforderung an HMT übermittelt werden.

2.4. Beanstandungen und Maßnahmen

Da die Durchführung der erforderlichen Prüfungen ausschließlich beim Lieferanten stattfindet, prüft HMT die angelieferte Ware nur hinsichtlich ihrer Identität, Stückzahl und äußerlich erkennbarer Schäden. Hierbei festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt. Weitere Untersuchungen finden bei einer Eingangskontrolle nicht statt.

Bei Fehlerfeststellung beim Lieferanten hat dieser seinen Bestand zu sperren und HMT umgehend über den Fehler zu informieren. Eine Auslieferung der betroffenen Teile ohne schriftliche Freigabe von HMT ist nicht zulässig.

Bei Fehlerfeststellung durch HMT wird umgehend eine Reklamation an den Lieferanten ausgestellt. Sofortmaßnahmen sind innerhalb von 24 Stunden umzusetzen und an HMT in Form eines 8-D-Reports zu berichten. In beiden Fällen (intern, extern) hat der Lieferant eine schriftliche Stellungnahme über Fehlerursachen und Abstellmaßnahmen schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen

an HMT in Form eines 8-D-Reports vorzulegen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist nachzuweisen.

Im Falle einer Reklamation verpflichten sich beide Vertragsparteien die auftretenden Kosten durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Kosten, die im Hause HMT aufgrund von fehlerhaft angelieferter Ware entstanden sind und evtl. daraus resultierende Folgekosten werden dem Lieferanten belastet.

Bei wiederholten Qualitäts- oder Lieferproblemen, wird es HMT gestattet, eine eigene Problemanalyse bzw. ein Prozessaudit durchzuführen. Darüber hinaus wird ein Qualitätsgespräch mit dem Lieferanten geführt, um die Probleme zu erörtern und wirksame Maßnahmen zur Beseitigung einzuleiten und umzusetzen. In Abhängigkeit von der Problematik und der Häufigkeit der Probleme erfolgen die Gespräche in folgenden Stufen (Eskalationsprozess):

- Stufe I Qualitätssicherung / Abteilungsleitung
- Stufe II Betriebs- / Werksleitung
- Stufe III Geschäftsführung

2.5. Änderungen

Änderungen am Produkt oder Prozess dürfen nur nach schriftlichen Vorgaben und entsprechender Bestätigung durch HMT durchgeführt werden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Folgende Prozessänderungen sind anzuzeigen:

- Änderung der Prozessparameter
- Änderung der Maschine
- Änderung des Fertigungsstandortes
- Lieferantenwechsel

Der Lieferant bestätigt HMT den Eingang einer schriftlichen Änderung (Zeichnung, Spezifikation, Änderungsmitteilung) unter Angabe des geplanten Serieneinsatztermins innerhalb von 2 Wochen.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle betroffenen Stellen im Haus den aktuellen Änderungs-/Revisionsstand kennen und anwenden. Es müssen Aufzeichnungen über die Verteilung der entsprechenden Unterlagen sowie den Einsatz von Änderungen geführt werden.

Für geänderte Produkte und Prozesse sind neue Erstmuster, wie in Kap. 2.1 beschrieben erforderlich. Die Umsetzung in der Serie darf erst nach Freigabe von HMT erfolgen.

3. Logistik

3.1. Verpackungsplanung

Generell hat der Lieferant die Verpackung so zu gestalten, dass:

- die Ware bei HMT unbeschädigt und sauber eintrifft und entnommen werden kann.
- rationelle Ladeeinheiten gebildet werden, die eine optimale Auslastung der Behältnisse gewährleisten.
- möglichst Mehrwegverpackungen verwendet werden. Ist dies nicht möglich müssen die Materialien recyclingfähig sein.
- Behälter und Verpackungen in sauberem Zustand sind.

Für Verpackungen zum Überseetransport gelten besondere Vorschriften gemäß der Vorschrift „Allgemeine Verpackungsanweisung für Serien- und Vorserienteile aus Übersee“ in der aktuellen Version.

Falls der Lieferant in einer von HMT vorgegebenen Verpackung potentielle Fehler erkennt muss er dies umgehend mitteilen.

Abweichungen vom vereinbarten Verpackungskonzept hat der Lieferant vor dem Versand bei HMT anzuzeigen und eine Abweicherlaubnis einzuholen.

3.2. Behältermanagement

Lieferanten, die in Mehrwegverpackungen liefern, sind verpflichtet ein Konto für die Ladungsträger zu unterhalten, zu führen und mit dem Behältermanagement von HMT abzustimmen. Weiterhin haben sie an der einmal im Jahr stattfindenden Behälterinventur teilzunehmen.

3.3. Versanddokumente / Lieferabrufe

Der Lieferant hat für ordnungsgemäß ausgefüllte Lieferpapiere zu sorgen, da die Ware bei HMT sonst nicht verbucht werden kann.

Bei der Anlieferung ist ein VDA-Lieferschein (VDA 4994);alternativ VDA-Warenbegleitschein (VDA 4912) im Wareneingang vorzulegen.

3.4. Kennzeichnung der Ladungseinheiten

Der Lieferant kennzeichnet alle Versandeinheiten mittels Warenanhänger nach VDA 4902.

Der vollständig und korrekt ausgefüllte Warenanhänger ist gut ersichtlich und haltbar an den vorgegebenen Positionen/Vorrichtungen der Ladungsträger anzubringen. Bei Coilmaterial ist der Anhänger gut sichtbar anzuhängen.

Auf jeder Ladeinheit, jedem Behälter und jedem einzelnen Packstück innerhalb einer Ladeinheit ist ein Warenanhänger anzubringen; nicht relevante Belabelungen sind vor Versendung an HMT zu entfernen.

Die Befestigung von Warenanhängern auf Mehrwegverpackungen muss mit rückstandsfreien Klebepunkten erfolgen.

Lohnbearbeiter haben immer die HMT-Kennzeichnung neben ihrer eigenen Kennzeichnung beizubehalten.

Lieferanten von Rohmaterial und Zukaufteilen müssen mindestens folgende Angaben auf ihren Warenanhängern angeben:

- HMT-Artikelnummer
- Chargennummer
- Menge
- Lieferant

3.5. Lieferanten für Rohmaterialien

Der Lieferant erstellt die erforderlichen Werksprüfzeugnisse nach EN 10204, 3.1 im PDF-Format und übermittelt diese an gw-we@hmt-attendorn.de. Die Übermittlung muss spätestens erfolgen, wenn die Ware das Firmengelände des Lieferanten verlässt. Ausnahmen müssen gesondert vereinbart werden.

4. Freigabe und Bewertung von Lieferanten

4.1. Lieferantenfreigabe

Potentiellen Neu-Lieferanten wird ein Selbstauskunftsbogen und diese QSV zugesandt. Der Fragebogen ist vollständig auszufüllen und die QSV zu bewerten. Auf der Basis dieser Lieferantenselbstauskunft führt HMT eine Bewertung über die Fähigkeit des Lieferanten durch, die notwendigen Anforderungen zu erfüllen. Es handelt sich hier um ein Prozessaudit bzw. Potentialanalysen eines repräsentativen Prozesses, um die grundlegenden Verfahrensweisen des Lieferanten kennenzulernen.

Das Ergebnis der Lieferantenfreigabe besteht aus 3 möglichen Stufen:

- Freigabe
- Bedingte Freigabe, d.h. der Lieferant wird durch weitere Maßnahmen qualifiziert
- Verweigerung der Freigabe

4.2. Lieferantenbewertung

Der Lieferant wird in regelmäßigen Zeitabständen über seine Lieferqualität in Form einer Lieferantenbewertung informiert. Bei einer nicht zufriedenstellenden Bewertung, muss der Lieferant einen Maßnahmenkatalog erstellen, um die Mängel dauerhaft zu beseitigen. Die Schwachpunkte müssen innerhalb eines festgelegten Zeitraumes abgestellt sein.

Bewertung	Gewichtung	Bewertungskriterien
Menge / Termintreue	25 %	Liefertreue 20 %
		Inventurangaben Behälterkonten 5 %
Qualitätsleistung	40 %	Zertifizierung 15 %
		Anzahl Reklamationen PPM – Quote 10 %
		Reklamationsbearbeitung 10 %
		Erstbemusterung 5 %
Preis	25 %	Wettbewerbsfähigkeit 25 %
Kundenzufriedenheit / Service	10 %	Flexibilität 5 %
		Reaktionsschnelligkeit 5 %

A-Lieferant = > 90 %

B-Lieferant = > 75 % - 90 %

C-Lieferant = < 75 %

Abstufungen trotz erreichter Punktzahl:

- Lieferanten die in der Einzelbewertung Lieferqualität oder Menge/Termintreue < 90 % bewertet wurden.
- Bei durchgeführten Prozessaudits wird bei Abstufung (B/C) dieses Bewertungsergebnis in die Lieferantenbewertung übernommen.

Berechnungsgrundlagen

Sonderfahrten

- Der Lieferant hat durch termingerechte Anlieferungen keine Sonderfahrten zu unserem Kunden verursacht (100 % Erfüllungsgrad)
- Der Lieferant hat durch nicht – rechtzeitige – Lieferungen mehrere Sonderfahrten (<5) verursacht (max. 90 % Erfüllungsgrad)
- Der Lieferant hat einen Bandstillstand beim Endkunden verursacht. Eskalation über GL (0 %)

Behältermanagement

- Termingerechte Angaben der Behälterkonten (100 % Erfüllungsgrad)
- Anmahnen zur Angaben der Behälterkonten (<100 % Erfüllungsgrad)

Erstbemusterungen

- Erstbemusterungen sind vollständig und termingerecht erstellt. Mehrmalige Erstmuster-Vorstellungen sind nicht notwendig. (100 % Erfüllungsgrad)
- Erstbemusterungen sind nur teilweise vollständig und weichen geringfügig vom gewünschten Termin ab. (max. 90 % Erfüllungsgrad)
- Erstbemusterungen sind unvollständig und weichen vom gewünschten Termin ab. Mehrmalige Erstmuster-Vorstellung zur Freigabe notwendig.

Anzahl Reklamationen / PPM-Quote

- Anzahl Reklamationen < 3 / <50 PPM
(100 % Erfüllungsgrad)
- Anzahl Reklamationen 3-6 / ≥ 50 PPM - ≤ 100 PPM
(90 % Erfüllungsgrad)
- Anzahl Reklamationen > 6 / > 100 PPM
(< 80 % Erfüllungsgrad)

Reklamationsbearbeitung

- 8D-Report folgt termingerecht und vollständig. Maßnahmen sind schlüssig und werden termingerecht umgesetzt. (100 % Erfüllungsgrad)
- 8D-Report folgt mit leichten zeitlichen (< 3 Arbeitstage) und inhaltlichen Mängeln. Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen folgen mit terminlichen Abweichungen (max. 90 % Erfüllungsgrad)
- 8D- Report folgt mit Verspätung (> 3 Arbeitstage) und teilweise unvollständig. Maßnahmen zur Verbesserung wurden verzögert umgesetzt.
(< 80 % Erfüllungsgrad)

Wettbewerbsfähigkeit / Preisniveau

- Wettbewerbsfähige Preise bei Beauftragung. Gewährung von geforderten Preisreduzierungen während der Serienphase (100 % Erfüllungsgrad)
- Preise weichen geringfügig vom Wettbewerb ab (90 % Erfüllungsgrad)
- Preise und Preisreduzierungen bestehen den Wettbewerbsvergleich unzureichend (<90 % Erfüllungsgrad)

5. Umwelt

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der relevanten umweltschutzrechtlichen Gesetze, Bestimmungen, Normen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen zu erbringen. Der Lieferant achtet auf eine umweltschonende Leistungserbringung.

5.1. Verbotene Stoffe

Stoffe und Zubereitungen, die gemäß ChemVerbotsV bzw. EU-Richtlinie 2000/53/EG verboten sind, dürfen nicht verwendet werden. Die Anwendungen der in der ChemVerbotsV aufgeführten Stoffe, die durch Ausnahmeregelungen erlaubt sind, ist möglichst zu vermeiden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und werden von HMT nur zugelassen, wenn keine Substitution des Stoffes durch einen ungefährlichen Ersatzstoff möglich ist. Der Lieferant verpflichtet sich, sich über REACH (EU-Chemikalienrecht) zu informieren und bestätigt dessen Einhaltung.

5.2. Deklarationspflichtige Stoffe

Stoffe und Zubereitungen, die gemäß der VDA-Liste für deklarationspflichtige Stoffe (VDA 232-101) verboten oder deklarationspflichtig sind, sind aufzuführen und entsprechend zu kennzeichnen.

5.3. Gefahrstoffe

Der Lieferant hat HMT artikelspezifisch mitzuteilen, welche Gefahrstoffe er bei den Produkten einsetzt und ob HMT Vorkehrungen zu treffen hat, um Menschen und die Umwelt nicht zu gefährden. Die Verwendung solcher Stoffe bedarf der schriftlichen Zustimmung von HMT.

6. Sonstiges

6.1. Produkthaftpflichtversicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung aller aus dieser Vereinbarung ergebenden Risiken eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung über mindestens 5 Mio. € abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Dies gilt vor allem im Hinblick auf das Rückruf- und Austauschkostenrisiko des Lieferanten. Auf Anforderung von HMT wird er seinen aktuellen Versicherungsschutz unverzüglich nachweisen.

6.2. Product Safety & Conformity Representative (PSCR)

Der Lieferant ist verpflichtet einen PSCR gemäß VDA-Band „Produktintegrität“ zu benennen. Dieser ist HMT unaufgefordert mit Kontaktdaten mitzuteilen. Wird kein PSCR benannt, wird seitens HMT die Geschäftsführung in dieser Funktion hinterlegt.

6.3. Termine Notfallstrategie

Grundsätzlich wird vom Lieferanten 100%-Liefertreue erwartet. Der Lieferant muss ein System zur Überwachung der Lieferungen anwenden. Weiterhin muss der Lieferant eine Notfallstrategie erstellen und pflegen, um die Liefertreue gegenüber HMT sicherzustellen. Die Strategie muss HMT auf Anfrage vorgestellt werden.

Von jedem vorhersehbaren oder bekannten Hindernis, welche die pünktliche Lieferung beeinflusst, hat der Lieferant HMT unverzüglich alle Informationen über mögliche Verzögerungen aufzuzeigen.

6.4. Laufzeit, salvatorische Klausel, Gerichtsstand

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Rev. 6
Stand 21.01.2021
Erstellt: QW/Wälter
Gepr.: EK/Kleinke

Qualitätsvereinbarung für Lieferanten



Die Vertragssprache ist deutsch.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Kunde:

Attendorn, den

Unterschrift

Lieferant:

Ort, Datum

Unterschrift